

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 05.07.2006 - Nr. 04/2006 - 14. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.06.2006 S. 1
2. Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) S. 5
3. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) S. 13
4. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn A 11 nördlich der Anschlussstelle Gramzow bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern von km 81,62 bis km 90,50 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Prenzlau (Stadt Prenzlau), Kleinow, Lützlów, Wollin, Schmölln (Amt Gramzow), Landin (Amt Oder-Welse), Landkreis Uckermark und Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Oberhavel S. 15
5. Bekanntmachung Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 26 zwischen Kleptow und Prenzlau, 1. Teilabschnitt (TA) von Bau-km 0+088 bis 1+849 und von Bau-km 2+266 bis 3+544 sowie 2. TA von Bau-km 0+094 bis 4+525, einschließlich
 - * Anpassung der Kreisstraße (K) 7344 von Bau-km 0+000 bis 0+114,
 - * Neubau eines Kreisverkehrs mit Anpassung der K 7324 (ca. 100 m) und der Gemeindestraße zum Industriegebiet West (ca. 55 m),
 - * landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Amt Brüssow (Gemarkungen Baumgarten, Cremzow, Kleptow sowie Ludwigsburg) und in der Stadt Prenzlau im Landkreis Uckermark S. 17

- | | |
|-----------------------|-------|
| 6. Zahlungserinnerung | S. 17 |
| 7. Widmungsverfügung | S. 18 |

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.06.2006

Die Beschlussvorlagen, Anträge und Mitteilungsvorlagen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 5.

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.04.2006

zu TOP 5.1.

Antrag der SPD-Fraktion und des Bürgermeisters
Änderung der Niederschrift

Die Niederschrift wird wie folgt geändert:

1. Antrag der SPD-Fraktion:

zu TOP 6.1. - Bestätigung der Tagesordnung -

Die Ausführungen Herrn Hoppes (Absatz 4) werden um folgenden Satz erweitert:

„Er erwartet eine vollständige Antwort auf die Anfrage.“

Abstimmung: 26/ 0/1 einstimmig angenommen

2. Antrag der SPD-Fraktion:

zu TOP 30.3.

- Anfrage Stadtverordneter Genschow Reg.-Nr.: A/9:
- Chronik Prenzlau -

Die Niederschrift wird wie folgt berichtigt:

„Antwort des Bürgermeisters auf die Anfrage des Stadtverordneten Herrn Genschow Reg.-Nr. A/9.“

Abstimmung: 24/ 1/2 mehrheitlich angenommen

3. Antrag des Bürgermeisters:

zu TOP 26 - DS-Nr.: 53/2006 -

- Änderung Geschäftsverteilungsplan -:

Der Protokolltext wird durch die Formulierung „entfällt“ ersetzt.

Abstimmung: 27/ 0/0 einstimmig angenommen

4. Antrag der FDP-Fraktion:

zu TOP 30. - Fragestunde der Stadtverordneten -

zu TOP 5.2.

Ergänzung der Niederschrift DS-Nr.: 100/2006

Wortlaut:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der SVV vom 06.04.2006 wird unter TOP 30.3., mündliche Anfragen, Pkt. 5 wie folgt ergänzt:

Fragesteller: Herr Brämer

Thema:

Bericht in der Prenzlauer Zeitung vom 29.03.2006 über die nicht öffentliche Vorlage DS: 62/2006 'Berichterstattung des Geschäftsführers der Wohnbau GmbH Prenzlau'

Es wird nachgefragt wie es zum Kommentar des Bürgermeisters unter der Veröffentlichung dieser nicht öffentlichen Vorlage gekommen ist. Der Bürgermeister stimmt zu, diese nicht öffentliche Vorlage selbst an die Presse gegeben und kommentiert zu haben.“

Abstimmung: 8/ 12/ 7 mehrheitlich abgelehnt

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine weiteren Einwände erhoben.

Die Niederschrift der Sitzung vom 06.04.2006 wird mit den vorgenommenen Änderungen (1. - 3.) genehmigt.

Abstimmung: 17/ 2/ 8 mehrheitlich angenommen

zu TOP 6.

Bestätigung der Tagesordnung

zu TOP 6.1.**Antrag Bürgermeister DS-Nr.: 103/2006**

Änderung der Tagesordnung:

Aufnahme der DS: 104/2006 - 1. Änderung Stellenplan 2006

Wortlaut:

„Ich beantrage, die DS: 104/2006 - 1. Änderung Stellenplan 2006 - zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Abstimmung: 26/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 7.

Bericht der Geschäftsführerin des Kreiskrankenhauses Prenzlau

Die Geschäftsführerin der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH, Frau Greschus, berichtet über die Entwicklungen und Leistungen des Kreiskrankenhauses Prenzlau.

zu TOP 7.1.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 104/2006**

1. Änderung Stellenplan 2006

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Stellenplans 2006 im Abschnitt B in den Unterabschnitten 46420 (Kita Freundschaft), 46430 (Kita Geschwister Scholl), 46440 (Kita Kinderland) und 46450 (Kita Wunderland) gemäß Anlage.“

Abstimmung: 25/ 0/ 3 einstimmig angenommen

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 52/2006**

Bewerbung um die Ausrichtung des Brandenburgtages 2009

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, sich im Zusammenhang mit der 775 Jahrfestfeier um die Ausrichtung des Brandenburgtages 2009 zu bewerben.“

Abstimmung: 26/ 2/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 9.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 83/2006**

Änderung der Schreibweise eines Straßennamens in Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 66/2006**

Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

zu TOP 10.1.**Antrag Bürgermeister DS-Nr.: 66-1/2006**

Änderung des Satzungsentwurfes DS 66/2006 - Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) (Anlage 1)

Wortlaut:

„Es wird beantragt, den beigefügten Satzungsentwurf (Anlage 1) zur DS 66/2006 'Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)' wie folgt zu ändern: In § 13 Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 3 einstimmig angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)‘ gemäß geänderter Anlage 1.“

Abstimmung: 25/ 0/ 3 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 67/2006**

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)‘ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 13/ 7/ 8 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 77/2006**

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan C/X 1 „Nördliche Dr.-Wilhelm-Külz-Straße / Fachmarkt“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die zum Auslegungsentwurf des Bebauungsplans vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind, wie im Abwägungsbericht (Anlage 1) dargestellt, durch die Stadtverordneten geprüft und gebilligt. Eine Berührtenbeteiligung ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan C X/1 ‚Nördliche Dr.-Wilhelm-Külz-Straße / Fachmarkt‘, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) vom April 2006, wird entsprechend § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Satzung erhoben. Die Begründung (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.“

Abstimmung: 22/ 5/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2006**

Aufstellung des Bebauungsplanes D II „Großes Bruch“

Beschluss:

„1. Der Bebauungsplan D II ‚Gartenanlage Großes Bruch‘ in Prenzlau wird als Textbebauungsplan aufgestellt.

2. Gegenstand der Planung sind Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Gartenanlage mit Anlagen für Kleintierhaltung) und des Bestandes der Gärten auf den Flurstücken 204, 205, 206, 207, 208/2, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2, 213/2, 214/2, 215/4, 216/3, 258/4 (Weg), 308 (z.T.) und 309 (z.T.) der Flur 27 Gemarkung Prenzlau.“

Abstimmung: 25/ 1/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 98/2006**

Gesellschaftsvertrag der Wohnbau GmbH Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2006**

Aufhebung des Beschlusses DS: 21/2006 - Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnbau GmbH Prenzlau -

zu TOP 15.1.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 99-1/2006**

Änderung zum TOP 15, DS: 99/2006 - Aufhebung des Beschlusses DS: 21/2006 - Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnbau GmbH Prenzlau -

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss DS: 21/2006 - Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnbau GmbH Prenzlau - aufzuheben. Gleichfalls wird der Bürgermeister beauftragt, unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Änderung der GO - siehe ausgewiesen in der Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde, unter Ergebnis - Änderungsvorschläge des jetzigen Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Prenzlau, der SVV vorzulegen.“

Abstimmung: 17/ 4/ 7 mehrheitlich angenommen

Damit entfällt die Abstimmung über die Beschlussvorlage DS: 99/2006.

zu TOP 16.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 101/2006**

Zukünftige Methodik und Berichterstattung der Kostenkontrolle bei Baumaßnahmen

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 17.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 54/2006**

Verfahren zur Aufnahme von Investitionsmaßnahmen in die laufende Haushaltsplanung

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 79/2006**

Genehmigung Eilentscheidung - Mehrkosten Sanierung Rathauskomplex

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Eilentscheidung vom 25.04.2006 gemäß Anlage 1 und hebt insoweit ihren Beschluss zur DS: 48/2006 vom 06.04.2006 auf.“

Abstimmung: 24/ 1/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 19.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 69/2006**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2006 (I. Quartal)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 68/2006**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben: I. Quartal 2006

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 75/2006**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2006)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 22.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 97/2006**

Jährliche Veranstaltungen

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 23.

Anträge der Stadtverordneten

zu TOP 23.1.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 89/2006**

Berichterstattung der Leiterin des Jugendrechtshauses

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Leiterin des Jugendrechtshauses um einen mündlichen Bericht zu bitten und diesen in der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2006 zu geben.“

Abstimmung: 27/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 23.2.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 91/2006**

Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf inoffizielle Mitarbeit bei der Staatssicherheit der DDR/Amt für nationale Sicherheit

Wortlaut:

„Die Stadt Prenzlau stellt den Antrag auf Überprüfung sämtlicher Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau bei der zuständigen Behörde (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit).“

Abstimmung: 14/ 13/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 23.3.**Antrag Stadtverordneter Köhler DS-Nr.: 95/2006**

Steganlage Eisenbahnerangelverein e.V.

Wortlaut:

„Auf Grund der eingetretenen Probleme bei der Realisierung der beschlossenen Maßnahme (DS: 247/2005; SVV 16.02.2006) sollte das Vorhaben entfallen und die Mittel im Seebad/Freianlagen eingesetzt werden.“

Abstimmung: 28/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 23.4.1.**Antrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner DS-Nr.: 96/2006**

Entwicklung der Region Prenzlau

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um der sich abzeichnenden Reduzierung von Fördermitteln entgegenzuwirken. Das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Entwicklung der Region Prenzlau als Modellfall der Verzahnung städtischer und ländlicher Fachpolitiken muss unterstützt und weiter vertieft werden. Zusammen mit den Umlandgemeinden und Ämtern sind verstärkt Möglichkeiten zur Vertiefung der interkommunalen Kooperation auszuloten.“

Abstimmung: 26/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 23.4.2.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 88/2006**

Kommunalgemeinschaft/Kreisstadt

Wortlaut:

„1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit mindestens den angrenzenden öffentlichen Körperschaften - Altkreis Prenzlau - Verhandlungen aufzunehmen, die einer möglichen Funktionalreform (Pilotprojekt) gerecht werden.

2. Die Stadt Prenzlau erarbeitet gemeinsam mit den o. g. Körperschaften und durch die Begleitung / Beratung des Landkreises Uckermark eine Art Dienstleistungsservice kommunaler Verwaltung vor Ort aus (interkommunale Zusammenarbeit).

3. Der Servicebereich sollte innere und äußere Angelegenheiten der Verwaltungen umfassen.

4. Den Ausschüssen der Stadt ist halbjährlich Bericht zu erstatten.

5. Die Stadt Prenzlau bereitet gemeinsam mit dem Landkreis Uckermark vor, dass sie Kreisstadt nach einer möglichen Kreisgebietsreform wird.“

Abstimmung: 27/ 0/ 1 einstimmig angenommen

**Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der
Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)**

vom: 19.06.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 - Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 6 - Anmeldung zur Bestattung
- § 7 - Särge und Urnen
- § 8 - Ausheben der Gräber
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 11 - Allgemeine Vorschriften
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Urnengrabstätten

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 15 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 16 - Errichtung von Grabmalen
- § 17 - Standsicherheit der Grabmale
- § 18 - Unterhaltung der Grabmale
- § 19 - Entfernung

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

- § 20 - Allgemeines
- § 21 - Vernachlässigung

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

- § 22 - Benutzung der Leichenhallen
- § 23 - Trauerfeiern

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 24 - Alte Rechte
- § 25 - Haftung

- § 26 - Gebühren
- § 27 - Ordnungswidrigkeiten
- § 28 - Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden und von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

- a) Friedhof und Trauerhalle im Stadtgebiet in der Friedhofstraße
- b) Friedhof und Trauerhalle in Alexanderhof
- c) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Schönwerder in der Straße „Am Dreieck“
- d) Trauerhalle auf dem Friedhof Dauer
- e) Trauerhalle auf dem Friedhof Seelübbe

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe und Trauerhallen sind eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Ortsteile hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

Die Anlage und Gliederung der Friedhöfe ergibt sich aus den in der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38, ausliegenden Plänen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit und die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Prenzlau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in einer Wahlgrabstelle erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere gleichartige Wahlgrabstellen zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Prenzlau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
- e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Druckschriften zu verteilen
- g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern

h) das Freilassen von Hunden. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass ein Kontakt zu Grabstätten ausgeschlossen ist. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen erfordern die Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau. Diese sind mindestens eine Woche vorher zu beantragen.

§ 5

Gewerbetreibende

(1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie oder ihre fachlichen Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 2 Jahre durch einen Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit ist das Umfeld des Arbeitsplatzes wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle lagern, die aufgestellten städtischen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.

(6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, wird die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Anmeldung zur Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbefallbescheinigung vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Grabstelle beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Metallsärge oder Einsätze aus Metall und Kunststoff dürfen nur bei Überführung aus dem Ausland verwendet werden.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) für verstorbene Personen bis zu 6 Jahren:
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
- b) für verstorbene Personen über 6 Jahre:
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m

Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschenbestattungen beträgt 20 Jahre in Reihen- und Wahlgräbern und 40 Jahre in Urnengemeinschaftsanlagen.

§ 10

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Prenzlau einschließlich Ortsteile in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Prenzlau und ihren Ortsteilen nicht zulässig.

(3) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau und Schönwerder)
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) (nur Friedhof Prenzlau)
- c) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- e) Urnenwahlgrabstätten (nur Friedhöfe Prenzlau und Schönwerder)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- g) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nur Friedhof Prenzlau)
- b) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau und Schönwerder)
- c) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Reihengrabfelder für Urnenbestattung (nur Friedhof Prenzlau)

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

- a) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
Länge: 1,70 m Breite: 0,85 m
- b) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung
Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m
- c) in Reihengrabfeldern für Urnenbestattung
Länge: 1,30 m Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

(4) In jeder Reihengrabstelle für Erdbestattung darf nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht am Tage der Bestattung noch für mindestens 20 Jahre besteht.

(5) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe c) ist lediglich ein flach liegendes Grabmal (Höhe über Gelände max. 1 cm) mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,15 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

(6) Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden:

- a) Wahlgrabfelder für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabfelder für Urnenbestattungen (§ 14, nur Friedhöfe Prenzlau und Schönwerder)

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

- a) in Wahlgrabfeldern für Erdbestattung:
Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m
bei Einfachgrabstellen, 2,60 m bei Doppelgrabstellen, 3,90 m bei Dreifachgrabstätten
- b) in Wahlgrabfeldern für Urnenbestattungen:
Länge: 1,30 m Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

(4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung darf nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.

(6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder

- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Dies erfolgt unentgeltlich.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten (nur Friedhöfe Prenzlau und Schönwerder)
- b) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Grabstätten für Erdbeisetzungen gem. §§ 12 und 13

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von

30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Die Ruhe- und Nutzungszeit beträgt 40 Jahre. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 16-20 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt bleibt.

(2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die §§ 15 (1) und 20, werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Prenzlau. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte mit Ausnahme des Grabmales abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstellen/Urnenwahlgrabstellen kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

(3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr aufbewahrt.

§ 16

Errichtung von Grabmalen

(1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind die Reihengrabstätten ohne Pflanzbeet gem. § 12 (2) c) und die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.

(2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Einfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Vom Antragsteller ist sein Nutzungsrecht für die Grabstätten nachzuweisen. Er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) vertreten lassen.

(4) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Maße sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabmal beizufügen.

(5) Das Grabmal ist so auszuführen, dass sein Fundament spätere Beisetzungen nicht behindert.

(6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.

(7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, soweit sie als naturfarbene Holztafeln oder Holzkreuze errichtet werden. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm X 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Nach spätestens 2 Jahren ab dem Tag der Beisetzung sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 17

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 18

Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand

zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19

Entfernung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, erfolgt eine Abräumung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 20

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 (1) hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Baumgehölze dürfen nur eine Höhe von max. 1,50 m (Grabfelder für Erdbestattung) bzw. 1,00 m (Grabfelder für Urnenbestattung) erreichen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung entsprechend den Vorschriften hergerichtet sein.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Bei der Abfalltrennung sollte nach Möglichkeit Kunststoff und verwertbarer Werkstoff getrennt werden.

§ 21

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von

der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine schriftliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 19 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 19 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 22

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung eine Aufbahrung durch den Bestatter erfolgen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 23

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Spätestens 60 Minuten nach dem beantragten Termin für den Beginn der Beisetzung ist die Trauerhalle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 25

Haftung

Die Stadt Prenzlau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt

2. entgegen § 4 Abs. 3

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle befährt
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten betritt
- e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
- f) Druckschriften verteilt
- g) lärmt, isst und trinkt, lagert
- h) Hunde freilässt, deren Kontakt zu Grabstätten zulässt, bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt

3. entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt

4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert

5. entgegen § 16 Abs. 2, ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert

6. Grabmale entgegen § 17 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert

7. Grabmale entgegen § 18 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält

8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 19 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt

9. Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ vom 17.02.2000 in der Fassung der „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ vom 23.11.2000 sowie die „Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwerder“ vom 01.02.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 19.06.2006

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

**Gebührensatzung für die Friedhöfe der
Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)**

vom: 19.06.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200) in der zur Zeit geltenden Fassung am 15.06.2006 folgende „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen in Prenzlau, Friedhofstraße 38, Alexanderhof und Schönwerder, die Trauerhallen in Dauer und Seelübbe sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2

Grabstellennutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Reihengrabstellen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 500,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen | 1000,00 € |
| 2. Wahlgrabstellen | 1900,00 € |

Für Doppelgrabstellen gilt der zweifache, für Dreifachgrabstellen der dreifache Gebührensatz

- | | |
|--------------------------------------------------|----------|
| 3. Urnengrabstellen | |
| 3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle | 750,00 € |
| 3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle | 450,00 € |
| 3.3 Urnengemeinschaftsanlage | 250,00 € |

(2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit sind für jedes Jahr bei Wahlgrabstellen nach Abs.1 Nr.2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs.1 Nr.3.1 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Anfertigen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herichten des Grabbeetes beträgt bei:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grabstellen für Erdbestattungen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 155,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen | 550,00 € |
| 2. Urnengrabstellen | 70,00 € |

§ 4

Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Ausgrabungen | |
| 1.1 Ausgrabung einer Urne | 130,00 € |
| 1.2 Ausgrabung einer Kinderleiche bis zum 6. Lebensjahr | 434,00 € |
| 1.3 Ausgrabung einer Leiche über 6 Jahren | 485,00 € |
| 2. Umbettungen | |

Die Gebühren nach 1.1 bis 1.3 schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.

§ 5

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- | | |
|----------------------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Kühlzelle pro Tag je Leiche | 15,00 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle | 54,00 € |

§ 6

Dienstleistungen für Bestattungen

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag | 4,00 € |
| 2. Trägerleistung pro Träger und Stunde | 22,00 € |

§ 7

Grabpflege

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. 25 Jahre Rasenpflege auf der Grabfläche bei Erdbestattung in Reihengräbern | 75,00 € |
| 2. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde | 22,00 € |
| 3. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege | 1,50 € |

§ 8

Friedhofsverwaltungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre) | 75,00 € |
| 2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung) | 15,00 € |
| 3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto | 12,00 € |
| 4. Urnenversand | 10,00 € |

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Prenzlau oder die sonstigen Leistungen der Fried-

hofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gegeben oder beantragt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit

Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 19.12.2003 und die „Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Schönwerder“ vom 01.02.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 19.06.2006

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn A 11 nördlich der Anschlussstelle Gramzow bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern von km 81,62 bis km 90,50 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Prenzlau (Stadt Prenzlau), Kleinow, Lützlów, Wollin, Schmölln (Amt Gramzow), Landin (Amt Oder-Welse), Landkreis Uckermark und Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Oberhavel

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit § 3 VerkPBG² und § 73 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau der Stadt Prenzlau beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

17. Juli 2006 – 16. August 2006

während der Dienststunden

Montag von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Dienstag von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Freitag von

8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Zimmer 007, 17291 Prenzlau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)

2 VerkPBG - Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3691)

3 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **30. August 2006**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Prenzlau Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-497.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungs-

behörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Prenzlau, den 18.05.2006

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757); geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 26 zwischen Kleptow und Prenzlau, 1. Teilabschnitt (TA) von Bau-km 0+088 bis 1+849 und von Bau-km 2+266 bis 3+544 sowie 2. TA von Bau-km 0+094 bis 4+525, einschließlich

- Anpassung der Kreisstraße (K) 7344 von Bau-km 0+000 bis 0+114,
- Neubau eines Kreisverkehrs mit Anpassung der K 7324 (ca. 100 m) und der Gemeindestraße zum Industriegebiet West (ca. 55 m),
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

im Amt Brüssow (Gemarkungen Baumgarten, Cremzow, Kleptow sowie Ludwigsburg) und in der Stadt Prenzlau im Landkreis Uckermark

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom **31.03.2006 - Az: 50.9 7173/26.1** - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

vom 17.07.2006 bis 31.07.2006 (einschl.)

in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Zimmer 007, 17291 Prenzlau (Dienstgebäude) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Montag von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Dienstag von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag von

8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Freitag von

8.00 – 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004, GVBl. I S. 78).

Prenzlau, den 16.05.2006

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -

Zahlungserinnerung

Hiermit möchte ich alle Jahreszahler folgender Steuern/ Abgaben an die Fälligkeit 01.07.2006 erinnern:

Grundsteuer B

Grundsteuer A

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckung und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, den festgesetzten Steuertermin einzuhalten.

Prenzlau, den 13.06.2006

gez. Moser
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 24.05.04, veröffentlicht als Bekanntmachung der Neufassung des Straßengesetzes vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, 2005, Nr. 16, vom 19. Juli 2005, Seite 218 erhält die schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Prenzlau, Flur 42 die Eigenschaft eines öffentlichen Parkplatzes.

Die Fläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 3,5 t zur Verfügung gestellt.

Für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist die Verkehrsfläche ohne Beschränkung frei.

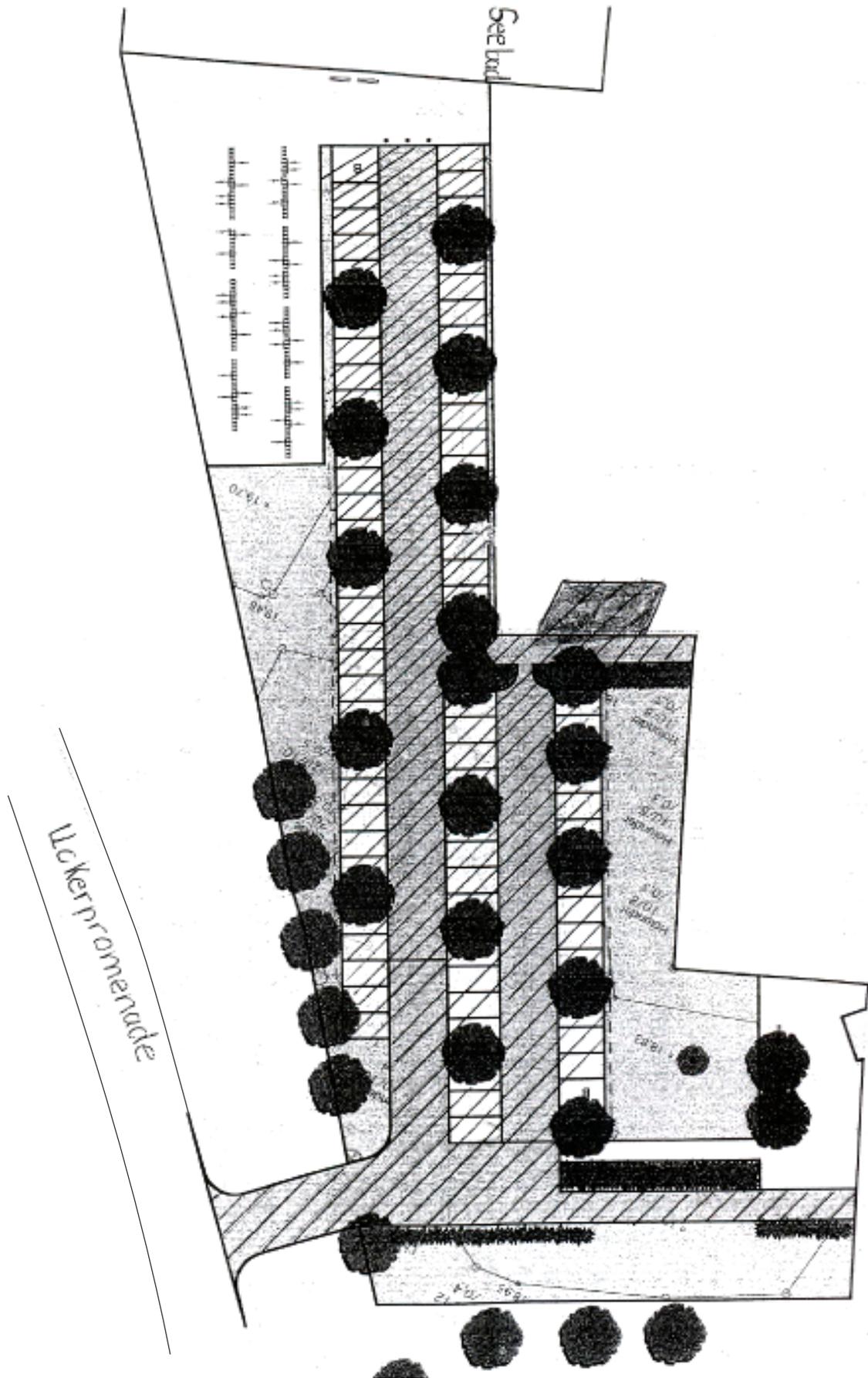
Die Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 20.06.2006

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt
liegt zur kostenlosen Mitnah-
me in den Auslagen der Verwal-
tungsgebäude der Stadt Prenzlau,
in der Stadtinformation sowie in
der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustel-
lung gegen Erstattung anfallender
Versandkosten/ Zustellungskos-
ten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0